

VGH Baden - Württemberg kippt Entscheidung des VG Stuttgart zur gesonderten Abrechnung der Trepanation nach GOZ 2390

Während das VG Stuttgart mit seinem Urteil vom 25.10.2013 (Az.: 6 K 4261/12) die gebührenrechtliche Auffassung der BZÄK und der Landes Zahnärztekammern zur Ziffer 2390 voll und ganz bestätigt hat, wurde dieses Urteil nun von der nächsten Instanz kassiert.

Mit **Beschluss vom 04.04.2014** hat sich der **VGH Baden-Württemberg (Az.: 2 S 78/14)** explizit dafür ausgesprochen, dass die Trepanation eines Zahnes nach der GOZ-Nummer 2390 keine selbständig abrechenbare Leistung ist, wenn unmittelbar danach weitere endodontische Leistungen erbracht werden. Im Hinblick auf die Argumentation des VG Stuttgart führt der VGH Baden-Württemberg aus:

„Die Auffassung des Verwaltungsgerichts widerspricht der erklärten Absicht des Normgebers. In der Begründung des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte (Referentenentwurf Stand 24.03.2011, S. 27) heißt es zur Leistung nach GOZ-Nummer 2390, dass diese allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein könne und nicht z.B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den GOZ-Nummern 2410 und 2440 berechnungsfähig sei. Diese Absicht des Normgebers hat durch den ausdrücklichen Zusatz „als selbständige Leistung“, der in der „Vorgängervorschrift“ (GOZ in der Fassung vom 22.10.1987, GOZ-Nummer 239) noch nicht enthalten war, auch hinreichend deutlich ihren Niederschlag im Wortlaut der Vorschrift gefunden. Dies verbietet es, die Trepanation auch dann als selbständig abrechenbare Leistung anzusehen, wenn unmittelbar danach weitere endodontische Leistungen erbracht werden. Eine gesonderte Abrechnung der Trepanation nach der GOZ-Nummer 2390 würde in einem solchen Fall sowohl dem Wortlaut der Regelung, wonach eine Abrechenbarkeit ausdrücklich eine selbständige Leistung erfordert, wie auch der Absicht des Normgebers widersprechen, nach der die Trepanation gerade nicht als Zugangsleistung anderer endodontischer Leistungen abrechenbar sein soll.“

Das Urteil überzeugt nach Auffassung der BZÄK weder fachlich noch gebührenrechtlich. Sie sieht aus diesem Grund keine Veranlassung, ihre bisherige Position zur Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung aufzugeben. Die aktuelle Stellungnahme der BZÄK finden Sie zum Herunterladen auf dieser Seite der Homepage.

Anmerkung des GOZ-Referates

Die gerichtliche Klärung gebührenrechtlicher Fragestellungen hat bei der GOZ 88 viele Jahre beansprucht. Eine ähnliche Entwicklung in Bezug auf die Ziffer 2390 ist zu vermuten, da sich Versicherungen und Beihilfestellen auf die Ausführungen des BMG und das o.g. Kontra-Urteil berufen werden. Eine abschließende Rechtsprechung kann letztendlich nur durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes erreicht werden, dies hätte eine Leitfunktion für den zivilrechtlichen Bereich.